

RS Vwgh 2020/9/18 Ro 2016/08/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2020

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

72/13 Studienförderung

Norm

ASVG §76 Abs1 Z2 litc

StudFG 1992 §13

StudFG 1992 §14

StudFG 1992 §15

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ro 2019/08/0021 B 22.10.2020

Rechtssatz

Der Verweis in § 76 Abs. 1 Z 2 lit. c ASVG auf die §§ 13 bis 15 StudFG 1992 kann nicht so verstanden werden, dass auch die dort zur Begründung des Anspruchs auf Studienbeihilfe vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sein müssten, um die begünstigte Beitragsgrundlage nach § 76 Abs. 1 Z 2 ASVG anwenden zu können. Ein derartiger Wille des Gesetzgebers ist auch aus den Gesetzesmaterialien nicht abzuleiten. Eine Auslegung nach einem über den klaren und eindeutigen Wortlaut hinausgehenden vermeintlichen Willen des Gesetzgebers kommt jedenfalls nicht in Betracht (vgl. VwGH 4.10.2018, Ra 2017/22/0056).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2016080020.J01

Im RIS seit

04.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at